

Krankenkasse des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **4 (1918)**

Heft 31

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Das neue kirchliche Gesetzbuch und die Schule.

Das neue kirchliche Gesetzbuch befaßt sich auch mit dem Schulgebiete. Bei dem Charakter der Weltkirche und den Verschiedenheiten der Völker und Länder muß sich selbstverständlich die kirchliche Gesetzgebung auf das Allgemeingültige und Wesentliche beschränken. Trotzdem bilden die 12 Bestimmungen, die das neue Gesetzbuch No. 1372—1383 über die Schulen aufstellt, eine kostbare und unersetzliche Grundlage jeder Schulgesetzgebung. Sie fordern für jede Elementarschule einen dem Alter entsprechenden obligatorischen Religionsunterricht, und für die Mittel- und Oberschulen sprechen sie den Wunsch aus, daß auch hier weitere Ausbildungsmöglichkeit in der christlichen Lehre geboten werde (No. 1373). Ebenso entschieden betonen sie den Besuch katholischer Schulen durch die Katholiken, also das Recht der Konfessionsschulen (No. 1374). Den Gläubigen obliegt die Pflicht, zur Gründung und Erhaltung katholischer Schulen beizutragen (No. 1379). Mit besonderem Nachdruck wird das Aufsichtsrecht der Kirche über den Religionsunterricht und die Pflicht der Überwachung des gesamten religiösen Lebens an allen Schulen ausgesprochen (No. 1381); eigene Visitationen sollen dieser Aufgabe dienen (No. 1382). Feierlich wahrt sich die Kirche das Recht der Errichtung von Schulen von der Volksschule an bis zur Universität hinauf (No. 1375). B.

(Ein ausführlicher Artikel über diese Frage folgt in einer nächsten Nummer.)

Krankentasse

des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz.

(Bundesamtlich anerkannte Kasse.)

4. Kommissionsitzung: 25. Juli 1918.

1. Die leidige „Grippe“ zeigt sich schon mit 4 Krankheitsmeldungen an. Möge dieselbe an unserer Kasse gnädig vorbeigehen.

2. Frauen, die noch nicht lange genug der Krankentasse angehören, übersehen oft die Fußnote zu Art. 18 (Seite 7 der Statuten *) Art. 14 des Bundesgesetzes). Es wird ausdrücklich darauf verwiesen.

3. Einige in letzter Zeit gemachte Erfahrungen lassen eine vermehrte Krankenkontrolle sehr wünschbar erscheinen.

4. Trotzdem Art. 23 eine möglichst sofortige Krankmeldung an den Kassier verlangt, wird dieselbe oft über Gebühr hinausgeschoben. Die Kommission wird sich in Zukunft strikte an die Statuten halten. Aus zu späten Anmeldungen (speziell wenn auch das Datum des sich krank Meldenden mit dem Datum der ärztlichen Bescheinigung sich nicht deckt) ergeben sich oft Komplikationen.

5. Wieder liegen Dankschreiben von solchen genesenden Kollegen vor, denen unsere Krankentasse eine große Helferin war.

6. Von der vers. techn. Untersuchung der Kasse sind bereits zwei Abschnitte in unsern Händen; nämlich „Zahl der Krankentage“ und „Höhe der Monatsbeiträge“; die große Arbeit wird vier Abschnitte umfassen. Sobald sie vollständig vorliegen, wird die Kommission sie in der Gesamtheit beraten. Vorläufig sei sie herzlich verbanft.

Zur gest. Beachtung! Verschiedene bereits gesetzte Schulnachrichten mussten verschoben werden.

Stellenvermittlung.

Katholische Schulgemeinden, welche Lehrstellen zu besetzen haben oder Stellvertreter suchen;

Institute, Behörden und Geschäftsfirmen, die stellenlosen Lehrkräften eine angemessene und lohnende Beschäftigung verschaffen können, werden dringend gebeten, sich in Verbindung zu setzen mit dem

Sekretariat des Schweiz. kath. Schulvereins
Luzern (Willenstr. 14).

Wandschmuck.

Biblische Anschauungsbilder und Lehrbücher für den Religionsunterricht. Geschenkliteratur. Großes Lager in Bildern und Tableaux. Reichhaltige Auswahl in religiösen und profanen Kunst-Reproduktionen. Kreuzfixe in einfacher bis feinsten Ausführung.

84 **Atelier für Einrahmungen.**

H. Bünd-Bischof's Erben, St. Gallen
Obere Marktgasse Kunsthandlung Obere Marktgasse

Höchst empfehlenswerte Bücher
für die kathol. Lehrerschaft:

**Die Erziehung zur Vater-
landsliebe,** Preis 30 Cts.

Kriegsphilosophie Der Krieg in
seinen letzten
und tiefsten Gründen, — Preis Fr. 1.50.

Die beiden, von Dr. P. J. V. Egger O. S. B.,
Rektor am Kollegium Sarnen, gemeinver-
ständlich geschriebenen Werke sind zu beziehen
in allen Buchhandlungen oder direkt vom Verlage

Louis Ehrli, Sarnen.

Hülfskassa in Grosswangen

Bankgeschäft

mit

Filiale in Sursee

Aktienkapital und Reservefonds
Fr. 1,300,000.—.

Wir empfehlen uns für alle ins Bank-
fach einschlagenden Geschäfte, speziell für
Annahme von Geldern

auf Sparkassabüchlein zu 4 1/4 %,
Obligationen u. Depotscheine zu 4 3/4 %,
Conto-Corrent zu 3—4 1/2 %.

Gewährung von Darlehen

gegen Hinterlage guter Wertschriften.

**Kauf und Verkauf von prima Land-
gütern und Zahlungsbriefen.**

**Übernahme von Abtretungen und
Inkasso**

von Forderungen jeder Art, bei möglichst
billiger Berechnung.

Stenographen nach Stolze-Schrey, an zentralschw.
Orten, wo kein St.-Verein besteht,
wollen ihre Adresse einsenden an
Zentralschweiz. Stenographen-Verband, Luzern.

**„Sprüche und Gebete für die Klein-
kinderschule und die ersten Schuljahre“.**

Zwanzig Seiten mit Umschlag und farbigem
Titelbilde. Bischöflich approbiert. Preis 10 Ct.

Eberle & Rickenbach in Einsiedeln.